

SYSTEMATISCHE VERZEICHNISSE

Kommentar

zu den Warenklassen 6817 und 6827

Süßwaren und Dauerbackwaren

des Warenverzeichnisses für die Industriestatistik

Ausgabe 1975

Statistisches Bundesamt
Bibliothek



HERAUSGEBER: STATISTISCHES BUNDESAMT WIESBADEN
VERLAG: W. KOHLHAMMER GMBH STUTTGART UND MAINZ
Bestellnummer: 3200268 – 75000

Statist. Bundesamt - Bibliothek



10-05730

(69.2851)

Erschienen im Juni 1977

Nachdruck — auch auszugsweise — nur mit Quellenangabe gestattet

Preis: DM 4,30

Inhalt

	Seite
Einführung	5
Systematisches Warenverzeichnis mit Erläuterungen	
Dauerbackwaren	7
Süßwaren	
Kakaoerzeugnisse (ohne Schokoladenerzeugnisse)	7
Schokoladenerzeugnisse	8
Zuckerwaren	9
Eispulver, -bindemittel und Speiseeis	11
Fettglasurmassen, Rohmassen	11
Sonstige Süßwaren	11
Alphabetisches Stichwortverzeichnis	15
A n h a n g	
Gegenüberstellung der Meldenummern des Warenverzeichnisses für die Industriestatistik (WI) – Ausgabe 1975 – mit den entsprechenden Warennummern des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik (WA) – Ausgabe 1977 –	21
Auszug aus den „Erläuterungen zur Vierteljährlichen Produktionserhebung“	23

Einführung

Dem Kommentar zur Warenklasse 6827 = Süßwaren sowie zu den Meldenummern 6717 91 bis 6817 99 = Dauerbackwaren liegt das Warenverzeichnis für die Industriestatistik – Ausgabe 1975 – zugrunde. Er löst die zuletzt 1967 veröffentlichte Kommentierung dieses Bereiches ab. An den Vorarbeiten hat sich der Statistische Arbeitskreis des Bundesverbandes der Deutschen Süßwarenindustrie, in dem der Wirtschaftsverband, die Süßwarenindustrie und das Statistische Bundesamt vertreten sind, beteiligt.

Der vorliegende Kommentar soll erleichtern, die in der Süßwarenindustrie produzierten Erzeugnisse den entsprechenden Meldenummern des Warenverzeichnisses für die Industriestatistik zuzuordnen bzw. Auskunft über den Inhalt der einzelnen Meldenummern zu geben. Hierzu sind u. a. auch die lebensmittelrechtlichen Bestimmungen, die für Süßwaren gelten, herangezogen worden. Er enthält außer dem eigentlichen, systematisch gegliederten Kommentar – dem Systematischen Warenverzeichnis mit Erläuterungen – ein Alphabetisches Stichwortverzeichnis und einen Anhang.

Die Warenklasse folgt weitgehend in ihrer Abgrenzung der Verbandsorganisation der Süßwarenindustrie. Da sich in der Regel Unternehmen zu einem Verband oder Fachverband zusammenschließen, die vom Produktionsprogramm her gesehen nahe verwandt sind, ergibt sich für das Warenverzeichnis im großen und ganzen eine systematische Gliederung nach produktionswirtschaftlichen Gesichtspunkten. Auf dieser Grundlage beruht auch die enge Verbindung zwischen dem Warenverzeichnis für die Industriestatistik und der „Systematik der Wirtschaftszweige, Fassung für die Statistik des Produzierenden Gewerbes“ (SYPRO) bzw. ihrem Vorgänger, dem „Systematischen Verzeichnis zum monatlichen Industriebericht“ (IB). Die Wirtschafts- bzw. Industriezweige dieser Verzeichnisse umfassen jeweils Unternehmen oder Betriebe usw. mit ähnlichem Produktionsprogramm. Die Produktionsprogramme der einzelnen Wirtschafts- bzw. Industriezweige können durch Warenarten des Warenverzeichnisses für die Industriestatistik erschöpfend dargestellt werden.

Das vorliegende „Systematische Warenverzeichnis mit Erläuterungen“ für den oben genannten Bereich umfaßt 39 sechsstellige Warenarten. Es entspricht in den ersten drei Spalten dem Warenverzeichnis für die Industriestatistik - Ausgabe 1975. Die Warenarten sind die eigentlichen Meldepositionen. Ihre Numerierung läßt ohne weiteres die Zugehörigkeit zu der jeweiligen Warenklasse und Warengruppe erkennen. Im Zusammenhang mit der Meldenummer wird in einigen Fällen ein sog. Zusatzschlüssel angewandt (vgl. hierzu die Ausführungen über die zur Weiterverarbeitung im gleichen Unternehmen bestimmte Produktion und die Lohnarbeiten im Auszug aus den „Erläuterungen zur Vierteljährlichen Produktionserhebung“ auf S. . . . im Anhang).

In der vierten Spalte des Systematischen Warenverzeichnisses mit Erläuterungen wird gezeigt, welche Erzeugnisse unter die einzelnen Meldenummern fallen. Daß dabei größtenteils nur Beispiele angeführt werden können, liegt an der Vielzahl der Süßwaren und Dauerbackwaren. Bei den ausgewählten Waren handelt es sich häufig um solche, über deren Zuordnung Zweifel bestehen. In der letzten Spalte sind deshalb zur besseren Abgrenzung des Inhalts der einzelnen Warenarten Hinweise auf Erzeugnisse aufgenommen worden, die man zwar unter der betreffenden Meldenummer vermuten könnte, die aber zu einer anderen Meldeposition gehören. Für diese Erzeugnisse werden gleichzeitig die zutreffenden sechsstelligen Meldenummern angegeben.

Das Alphabetische Stichwortverzeichnis, das etwa 400 Stichworte enthält, soll ebenfalls die Einordnung der Waren nach dem Warenverzeichnis für die Industriestatistik erleichtern. Neben den Meldenummern nach dem Warenverzeichnis für die Industriestatistik (WI) sind darin für die einzelnen Warenarten zusätzlich die jeweils nach dem Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik (WA) – Ausgabe 1977 – zutreffenden Warennummern angegeben. Das Stichwortverzeichnis ist ein unverbindliches Hilfsmittel für die Handhabung des Kommentars.

In dem Anhang werden schließlich den Meldenummern des Warenverzeichnisses für die Industriestatistik die korrespondierenden Warennummern des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik – Ausgabe 1977 – gegenübergestellt. Der Vergleich berücksichtigt alle auch weniger wichtigen Süßwaren. Die genaue Auslegung der Positionsinhalte beider Verzeichnisse führt zwangsläufig dazu, daß den jeweiligen WI-Nummern häufig nicht nur eine oder mehrere volle WA-Nummern gegenübergestellt werden, sondern auch Teile aus (T. a.) einer oder mehreren WA-Positionen zur Beschreibung einzelner WI-Positionen herangezogen werden müssen. Im übrigen ist zu beachten, daß der Vergleich durch abweichende Maßeinheiten in beiden Systematiken erschwert werden kann.

Zusätzlich zu den Gegenüberstellungen für die einzelnen WI-Meldenummern enthält der Anhang auch Gegenüberstellungen für zusammengefaßte WI-Meldenummern.

Der Anhang enthält außerdem einen Auszug aus den „Erläuterungen zur Vierteljährlichen Produktionserhebung“.

Bei der Benutzung von Melde- bzw. Warennummern aus den Warenverzeichnissen für die Industriestatistik (WI) oder für die Außenhandelsstatistik (WA) ist darauf zu achten, ob die jeweiligen Nummern noch gültig sind oder inzwischen geändert wurden.

Weitere Auskünfte über die Einordnung von Waren erteilt auf Anfrage das Statistische Bundesamt.

Systematisches Warenverzeichnis mit Erläuterungen

Warenverzeichnis für die Industriestatistik			Hierunter sind zu melden	Hierunter sind nicht zu melden
Erzeugnis	Meldenummer	Maßeinheit		
Dauerbackwaren			auch solche mit Schokoladenüberzug	Brot, Klein- und Feingebäck (d.s. 6817 11 bis 6817 50) Schiffszwieback (d.s. 6817 11)
Zwieback	6817 91	t	z. B. Butter-, Eier-, Hafer-, Kalk-, Kinder-, Milch-, Nahr- und einfacher Weizenzwieback (Zwieback ist ein durch z w e i m a l i g e s Erhitzen [backen im Stück und rösten der daraus abgeteilten Scheiben] gegebenenfalls mit Zusätzen von Fetten [z. B. Butter], Milch, Zucker, Eiern u. a. hergestelltes knuspriges Gebäck in allen Formen und Größen, das auch mit verschiedenartigen zuckerhaltigen Massen bestrichen, belegt oder bestreut oder mit Schokolade überzogen sein kann.)	Toastbrot (d.s. 6817 11) Knackebrot (d.s. 6817 12)
Leb- und Honigkuchen, Printen	6817 93	t	z. B. Eisenlebkuchen, Frühstück-, Gewürz-, Leb-, Pfefferkuchen, Pfeffernusse sowie alle anderen lebkuchenartigen Backwaren, auch gefüllt und/oder überzogen wie Dominosteine und Spitzkuchen (Leb- und Honigkuchen sind unter Verwendung von Triebmitteln hergestellte gewürzte Gebäcke, die auf 100 Teile Mehl mindestens 50 Teile Zucker [auch Rohzucker oder Farin] oder Trockenmasse von natürlichem Honig, Kunsthonig, Invertzucker, Zuckersirup, Dextrose, Starkzucker, Starkesirup oder eine Mischung solcher Zuckerarten enthalten, gegebenenfalls unter Verwendung weiterer Zusätze wie Mandeln, Hasel- und Walnußkerne, auch zerkleinert, Ei-, Milch- und Milcheiweißprodukte, Fruchtzubereitungen, auch auf Oblaten hergestellt.)	Spekulatius (d.s. 6817 95) Zimtsterne aller Art (mit und ohne Mehlanteil) (d.s. 6817 99)
Hart- und Weichkeks, Waffeln	6817 95	t	z. B. Albert-, Butter-, Milch- und Murbekeks, Spekulatius. K e k s e sind verschieden hergestellte und unterschiedlich geformte, teilweise auch schokoladenüberzogene Gebäcke aus Mehl, Zucker, Fett und Triebmitteln als Grundstoffe, teilweise auch mit Milch, Eiern, Gewürzen u. a. Zutaten). z. B. Eis- und Schaumwaffeln, Karlsbader Oblaten, Waffeleier. W a f f e l n sind ein aus Mehl, Zucker, Eiern, Milch oder Wasser und gegebenenfalls auch Fett und chemischen Triebmitteln hergestelltes Gebäck, auch gefüllt und/oder überzogen.	Salz-, Kase- und Laugengebäck (d.s. 6817 97) Russisch Brot (d.s. 6817 99) Negerkusse (d.s. 6827 49)
Salz-, Kase- und Laugengebäck	6817 97	t	z. B. Kasegebäck, Salzstangen, Kasewaffeln, Laugen- und Salzbrezeln, auch Knabbergebäck und Kracker (Salz-, Kase- und Laugengebäck sind knusprige Gebäcke aus Weizen- oder Roggenmehl in allen Ausformungen und können mit Salz, Gewürzen und/oder anderen Zutaten hergestellt werden). Ferner sind zu melden: Extruder-Produkte, z. B. aus Mais, Reis, Getreide, Starken u. a. (Erdnußflips).	Andere Knabbererzeugnisse wie: Puffmais, -reis (d.s. 6813 90) Nußkerne, einschl. Erdnußkerne, gesalzen, geröstet oder anders zubereitet (d.s. 6824 37) Kartoffelchips und -sticks (d.s. 6883 25)
Sonstige Dauerbackwaren (Art angeben)	6817 99	t	z. B. Anisplätzchen, Baisers (Meringen), Baumkuchenspitzen, Biskuits, Florentiner, Hostien, Makronen, Oblaten, Russisch Brot, Springerte, Suppeneinlagen (wie Backerbsen), Zimtsterne aller Art (mit u. ohne Mehlanteil).	Feinbackwaren wie: Blatterteiggebäck und Windbeutel (d.s. 6817 50) Pasteten (d.s. 6817 50) Karlsbader Oblaten (d.s. 6817 95)
Süßwaren				
Kakaoerzeugnisse				Dauerbackwaren, auch solche mit Schokoladenüberzug (d.s. 6817 91 bis 6817 99) Schokoladenerzeugnisse (d.s. 6827 31 bis 6827 39) Zuckerwaren mit Kakaobestandteilen (d.s. 6827 41 bis 6827 49) Eispulver und Eisbindemittel (d.s. 6827 61) Eiskonserven (d.s. 6827 64) Speiseeis (auch Eiskrem) (d.s. 6827 67) Fettglasurmasse (d.s. 6827 70) Rohmassen (einschl. Nuß- und Mandelpräparate) (d.s. 6827 81 bis 6827 89)
Kakaomasse	6827 21 *	kg	nicht entfettete Kakaomasse (vgl. Kakao-VO vom 30. 6. 1975; BGBl., Jahrgang 1975, Teil I, Anlage Ziffer 1.4)	Kakaostrunkgrundmasse (d.s. 6827 29) Überzugsmasse bzw. Kuvertüre, Schokoladenmasse (d.s. 6827 37)
Kakaopräbkuchen	6827 22 *	kg	Durch ein mechanisches Verfahren zu Kakaopräbkuchen verarbeitete Kakaokerne oder Kakaomasse; ferner Expeller-Kakaopräbkuchen: Kakaobohnen, Kakaogrüs, auch mit Kakaokernen oder Kakaopräbkuchen, die mit Expellern zu Präbkuchen verarbeitet werden (vgl. Kakao-VO vom 30. 6. 1975, Anlage Ziffer 1.5).	
Kakaopräbutter	6827 23 *	kg	Durch Abpressen aus einem oder mehreren der folgenden Grundstoffe gewonnene Kakaobutter: Kakaokerne, Kakaomasse, Kakaopräbkuchen, fettarme oder magerer Kakaopräbkuchen (vgl. Kakao-VO vom 30. 6. 1975, Anlage Ziffer 1.14a).	Kakaofett (d.s. 6841 11)

* Die zur Weiterverarbeitung im gleichen Unternehmen bestimmte Produktion ist auch zu melden (siehe hierzu die „Erläuterungen zur Vierteljährlichen Produktionserhebung“).

Systematisches Warenverzeichnis mit Erläuterungen

Warenverzeichnis für die Industriestatistik			Hierunter sind zu melden	Hierunter sind nicht zu melden
Erzeugnis	Meldenummer	Maßeinheit		
Expeller-Kakaobutter und raffinierte Kakaobutter	6827 24 *	kg	<p>Expeller-Kakaobutter Kakaobutter, die mit Expellern aus Kakaobohnen oder einer Mischung von Kakaobohnen und Kakaokernen, Kakaomasse, Kakaopreßkuchen oder fettarmen Kakaopreßkuchen gewonnen wird (vgl. Kakao-VO vom 30. 6. 1975, Anlage Ziffer 1.14b).</p> <p>Raffinierte Kakaobutter (Durch Abpressen mittels Expellern, durch Extraktion mit Hilfe eines Lösungsmittels oder durch eine Kombination dieser Verfahren aus einem oder mehreren der folgenden Grundstoffe gewonnene Kakaobutter) (vgl. Kakao-VO vom 30. 6. 1975, Anlage Ziffer 1.14c).</p> <p>Kakaobohnen, Kakaogrün, Kakaokerne, Kakaomasse, Kakaopreßkuchen, fettarmer oder magerer Kakaopreßkuchen, Expeller-Kakaopreßkuchen)</p>	<p>Kakaofett (d.s. 6841 11)</p>
Kakaopulver nicht gezuckert	6827 25 *	kg	<p>Aus Kakaopreßkuchen, der durch hydraulisches Abpressen gewonnen wurde, nach einem mechanischen Verfahren hergestelltes Kakaopulver, auch fettarmes oder mageres Kakaopulver, fettarmer oder magerer Kakao, stark entoltes Kakaopulver, stark entolter Kakao (vgl. Kakao-VO vom 30. 6. 1975, Anlage Ziffern 1.8 und 1.9).</p>	<p>Kakaopulver mit Zusätzen gleich welcher Art, Kakaoinstante (d.s. 6827 26)</p>
mit beliebigem Gehalt an Zucker und anderen Zusätzen	6827 26 *	kg	<p>Gezuckertes Kakaopulver, gezuckerter Kakao, Schokoladenpulver (vgl. Kakao-VO vom 30. 6. 1975, Anlage Ziffer 1.10)</p> <p>Gezuckertes Haushaltskakaopulver, gezuckerter Haushaltskakao, Haushaltschokoladenpulver (vgl. Kakao-VO vom 30. 6. 1975, Anlage Ziffer 1.11)</p> <p>Fettarmes oder mageres gezuckertes Kakaopulver, fettarmer oder magerer gezuckerter Kakao, stark entoltes gezuckertes Kakaopulver, stark entolter gezuckerter Kakao (vgl. Kakao-VO vom 30. 6. 1975, Anlage Ziffer 1.12)</p> <p>Fettarmes oder mageres gezuckertes Haushaltskakaopulver, fettarmer oder magerer gezuckerter Haushaltskakao, stark entoltes gezuckertes Haushaltskakaopulver, stark entolter gezuckerter Haushaltskakao (vgl. Kakao-VO vom 30. 6. 1975, Anlage Ziffer 1.13)</p> <p>auch Kakaoinstante (kakaopulverhaltige Mischungen)</p>	
Kakaoschalen, Kakaohautchen und anderer Kakaofall	6827 27 *	kg	<p>Auch Kakaogrün (vgl. Kakao-VO vom 30. 6. 1975, Anlage Ziffer 1.3)</p>	
Sonstige Kakaoerzeugnisse (Art angeben)	6827 29	kg	<p>z. B. Kakaotrungrundmasse, Kakaopasten, Kakaosirup</p>	<p>Kakaopulver mit beliebigem Gehalt an Zucker u. a. Zusätzen, auch Kakaoinstante (d.s. 6827 26)</p>
Schokoladenerzeugnisse			<p>Alle geformten oder nicht geformten Erzeugnisse, auch mit Zusätzen von Milch, Nüssen u. a. (massiv, hohl oder gefüllt) (vgl. Kakao-VO vom 30. 6. 1975, Anlage Ziffern 1.16 bis 1.31).</p>	<p>Dauerbackwaren, auch solche mit Schokoladenüberzug (d.s. 6817 91 bis 6817 99)</p> <p>Kakaoerzeugnisse (d.s. 6827 21 bis 6827 29)</p> <p>Zuckerwaren mit Kakaobestandteilen (d.s. 6827 41 bis 6827 49)</p> <p>Fettglasurmasse (d.s. 6827 70)</p> <p>Rohmassen (einschl. Nuß- und Mandelpräparate) (d.s. 6827 81 bis 6827 89)</p>
Massive Tafelschokolade	6827 31	kg	<p>z. B. Haushalts-, Milch-, Haushaltsmilch-, Sahne-, Bitter- und Halbbitterschokolade, weiße Schokolade, Magermilchschokolade, Schokolade mit Zusätzen von Nüssen, Mandeln, Früchten usw., in Tafeln, Tafelchen, Riegeln und Rippen, Napolitains, Diabetikerschokolade, portionierte massive Tafelschokolade</p>	<p>Wurm- und Abfuhrschokolade (d.s. 4747 90)</p>
Sonstige massive Schokoladenerzeugnisse (Art angeben)	6827 32	kg	<p>z. B. Schokoladenerzeugnisse in Phantasieausformungen, Krokette, Kringel, Pastillen, Nonpareille- und Schokoladenplätzchen, Reliefs, Saisonartikel, Borkenschokolade</p>	<p>Wurm- und Abfuhrschokolade (d.s. 4747 90)</p> <p>Gefüllte Phantasieartikel (d.s. 6827 36)</p> <p>Pastillen, gestochen (d.s. 6827 46)</p>
Gefüllte Tafelschokoladen	6827 33	kg	<p>Tafeln, die eine flüssige Füllung haben oder aus einem Kern (z. B. aus Krem, Marzipan, Nugat, Krokant, Trüffel) bestehen und mit Schokolade aller Art allseitig überzogen sind, auch portionierte gefüllte Tafelschokolade (vgl. Kakao-VO vom 30. 6. 1975, Anlage Ziffer 1.27).</p>	<p>Pralinen in Taschen- und Tafelpackungen (d.s. 6827 35)</p> <p>Sonstige gefüllte Schokoladenwaren (d.s. 6827 36)</p> <p>Gefüllte Riegel und mit Schokolade überzogene riegelähnliche Erzeugnisse aller Art (d.s. 6827 38)</p> <p>Gefüllte Zuckerwaren (auch mit Kakaobestandteilen bzw. Schokoladenüberzug oder Kuvertüre) (d.s. 6827 45, 6827 47 und 6827 49)</p>
Hohfiguren, ungefüllt	6827 34	kg	<p>Erzeugnisse aus Schokolade aller Art</p>	<p>Hohfiguren, gefüllt (d.s. 6827 36)</p>

* Die zur Weiterverarbeitung im gleichen Unternehmen bestimmte Produktion ist auch zu melden (siehe hierzu die „Erläuterungen zur Vierteljährlichen Produktionserhebung“)

Systematisches Warenverzeichnis mit Erläuterungen

Warenverzeichnis für die Industriestatistik			Hierunter sind zu melden	Hierunter sind nicht zu melden
Erzeugnis	Meldenummer	Maßeinheit		
Pralinen	6827 35	kg	Erzeugnisse in mundgerechter Größe, die aus folgendem bestehen aus gefüllter Schokolade oder aus aufeinandergelegten Schichten aus Schokolade, Haushaltsschokolade, Gianduja-Haselnußschokolade, Schokoladenüberzugsmasse, Milkschokolade, Haushaltsmilkschokolade, Gianduja-Haselnußmilkschokolade, Milkschokoladenüberzugsmasse oder weißer Schokolade und Schichten aus anderen Lebensmitteln, soweit die Schichten Schokoladenerzeugnisse zumindest teilweise klar sichtbar sind und mindestens 25 Hundertteile, bezogen auf das Gesamtgewicht des Erzeugnisses, darstellen oder aus einem Gemisch aus Schokolade, Haushaltsschokolade, Schokoladenüberzugsmasse, Milkschokolade, Haushaltsmilkschokolade oder Milkschokoladenüberzugsmasse oder anderer Lebensmittel mit Ausnahme von Mehl und Stärke anderer Fette als Kakaobutter und Milchfett, soweit die Schokoladenerzeugnisse mindestens 25 Hundertteile, bezogen auf das Gesamtgewicht des Erzeugnisses, darstellen (vgl. Kakao-VO vom 30. 6. 1975, Anlage Ziffer 1.28). Schokoladenkonfekt, wie z. B. Krehnhutchen, Erfrischungstabchen, Nugatwürfel, ggf. Pastetchen auch Pralinen in Taschen- und Tafelpackungen.	Portionierte gefüllte Tafelschokolade (d.s. 6827 33) Mit Pralinen gefüllte Schokoladenartikel (d.s. 6827 36) Gefüllte Riegel und mit Schokoladeüberzogene riegelähnliche Erzeugnisse aller Art (d.s. 6827 38)
Sonstige gefüllte Schokoladenwaren (Art angeben)	6827 36	kg	z. B. gefüllte Platzchen, Baumbehängartikel, Figuren und Phantasieartikel, sowie alle gefüllten Schokoladenartikel, wie Klappierer, Nikolausschuhe (gefüllt mit Pralinen u. a.), Marzipanwaren) wie Marzipanostereier, Dessertstangen, Schokoladenpasteten, Fongettenwürfel (vgl. Kakao-VO vom 30. 6. 1975, Anlage, Ziffer 1.27).	Waffeleier (d.s. 6817 95) Gefüllte Tafelschokoladen (d.s. 6827 33) Pralinen (d.s. 6827 35) Gefüllte Riegel und mit Schokolade überzogene riegelähnliche Erzeugnisse (d.s. 6827 38) Marzipanwaren, wie Marzipan-Ostereier und Marzipan-Brote ohne Schokolade oder mit einem Schokoladenanteil unter 25 Hundertteilen (d.s. 6827 47)
Überzugsmasse bzw. Kuvertüre, Schokoladenmasse	6827 37 *	kg	Kuvertüre, Milkschokoladenüberzugsmasse, Sahneschokoladenüberzugsmasse, Schokoladenüberzugsmasse (vgl. Kakao-VO vom 30. 6. 1975, Anlage, Ziffern 1.20, 1.25 und 1.30)	Kakaomasse (d.s. 6827 21) Kakaotrunkgrundmasse, Kakaopasten, Kakaosirup (d.s. 6827 29) Fettglasurmasse (d.s. 6827 70)
Gefüllte Riegel und mit Schokolade überzogene riegelähnliche Erzeugnisse aller Art	6827 38	kg	z. B. Bars, counted Lines, auch Puffreis- und Erdnußriegel, Fruchtcremstangen	Massive Riegel (d.s. 6827 31) Gefüllte Tafelschokolade (d.s. 6827 33) Pralinen (d.s. 6827 35) Sonstige gefüllte Schokoladenwaren (d.s. 6827 36)
Schokoladenerzeugnisse sonstiger Art (Art angeben)	6827 39	kg	Raspelschokolade, Schokoladenstreusel, Schokoladenflocken, Schokoladendragées mit Schokoladenüberzug	Andere Süßwaren, die unter Zusatz von Kakaopulver o. Kakao-masse bzw. Schokoladenüberzugsmasse hergestellt werden und die nicht den Anforderungen der Kakao-VO vom 30. 6. 1975 entsprechen (d.s. 6827 41 bis 6827 90)
Zuckerwaren				Vanillinzucker (auch Vanillezucker) (d.s. 6813 27) Glukose, flüssig und trocken (Starkezucker) (d.s. 6815 41) Maltose, flüssig (d.s. 6815 42) Dextrose (Traubenzucker) (d.s. 6815 43) Feinbackwaren (d.s. 6817 50) Verbrauchszucker (d.s. 6821 30) Kandis und Kandisfarin (d.s. 6821 50) Zitronat und Orangeat (d.s. 6824 34) Kakaoerzeugnisse (d.s. 6827 21 bis 6827 29) Schokoladenerzeugnisse (d.s. 6827 31 bis 6827 39) Bereiteter Bienenhonig (d.s. 6888 50)

* Die zur Weiterverarbeitung im gleichen Unternehmen bestimmte Produktion ist auch zu melden (siehe hierzu die „Erläuterungen zur Vierteljährlichen Produktionserhebung“).

Systematisches Warenverzeichnis mit Erläuterungen

Warenverzeichnis für die Industriestatistik			Hierunter sind zu melden	Hierunter sind nicht zu melden
Erzeugnis	Meldenummer	Maßeinheit		
Weichkaramellen	6827 41	kg	Erzeugnisse, die in der Regel aus Starkesirup (Glukose), Zucker, Fetten und anderen die Beschaffenheit beeinflussenden Stoffen und Geschmackszutaten auch unter Verwendung von Farbstoffen hergestellt sind. Schichten, Einlagen bzw. Füllungen sind gebräuchlich, ebenso der Zusatz von Trocken-, Schalen-Früchten, Fruchtauszügen u. a. Zubereitungen. Infolge eines höheren Wasser- und Fettgehaltes sowie anderer weichthaltender Zutaten besitzen sie eine kaubare Beschaffenheit auch K a u b o n b o n s .	Mit Kaugummieinlagen hergestellte Zuckerwaren (d.s. 6827 43) Gummibonbons (d.s. 6827 48)
Kaugummi Streifenkaugummi	6827 42	kg	Erzeugnisse, die aus wasserunlöslicher, nur zum Kauen bestimmter gummiartiger Kaumasse und Zucker bzw. Zuckeraustauschstoffen hergestellt sind, wobei die Kaumasse nicht zum Ballonblasen bestimmt ist.	Sonstiger Kaugummi (d.s. 6827 43) Dragées (d.s. 6827 45)
Sonstiger Kaugummi	6827 43	kg	Erzeugnisse, die aus wasserunlöslicher, nur zum Kauen bestimmter gummiartiger Kaumasse und Zucker bzw. Zuckeraustauschstoffen hergestellt sind, wobei die Kaumasse zum Ballonblasen bestimmt ist. (Kinderkaugummi, wie z. B. Ballon-, Blas-, Knallkaugummi, dragiert und undragiert)	Kaubonbons (d.s. 6827 41) Streifenkaugummi (d.s. 6827 42) Dragées (d.s. 6827 45) Gummibonbons (d.s. 6827 48)
Hartkaramellen	6827 44	kg	Erzeugnisse, die aus Starkesirup, Zucker sowie anderen geschmackgebenden, farbenden und/oder die Beschaffenheit beeinflussenden Stoffen hergestellt sind. Sie werden in der Regel nach den geschmackgebenden Zutaten benannt und als ungefüllte (massive) und gefüllte Bonbons geliefert. Auch der Überzug mit Schokolade und das Dragieren sind gebräuchlich. Zum Unterschied von Weichkaramellen weisen sie auf Grund ihres geringen Wassergehaltes eine spröde Beschaffenheit auf.	Mit Kaugummieinlagen hergestellte Zuckerwaren (d.s. 6827 43)
Dragées	6827 45	kg	Erzeugnisse, die aus einer glatten oder gekrausten, mit Zucker im Dragierverfahren hergestellten Decke und einem Kern (Korpus/Einlage) bestehen oder auf einem Zucker Korn aufgezogen sind. Die Kerne können flüssige, weiche oder feste Beschaffenheit aufweisen. Dragées können mit einer dünnen Trenn- bzw. Glanzschicht überzogen sein, die Färbung oder Überzüge, auch aus Blattgold, Blattsilber oder Aluminium sind verkehrsublich. Die Verwendung geschmackgebender und/oder die Beschaffenheit beeinflussender Stoffe ist gebräuchlich. z.B. Nonpareille, Liebesperlen, Streusel, Schokoladenlinsen, gebrannte Mandeln, gebrannte Haselnußkerne, gebrannte Erdnußkerne, Mandeln nach Wiener Art, ebenso französische Dragées, Sansibarnusse.	Gerostete Erdnuß- und Haselnußkerne (d.s. 6824 37) Schokoladendragées mit Schokoladenüberzug (d.s. 6827 39) Kaugummi, dragiert (d.s. 6827 43)
Komprimata und gestochene Pastillen	6827 46	kg	Erzeugnisse aus Zucker und geringen Mengen von Binde- und Gleitmitteln unter Zusatz geschmackgebender, evtl. farbender und/oder die Beschaffenheit beeinflussender Stoffe auf kaltem Wege zu Tabletten gepreßt. Gestochene Pastillen bzw. Tabletten werden aus teigartiger Masse, die hauptsächlich aus Zucker und geringen Mengen Starkesirup sowie geschmackgebenden, evtl. farbenden und/oder die Beschaffenheit beeinflussenden Stoffen besteht, ausgestochen und durch Heißtrocknung zu Erzeugnissen mit harter Beschaffenheit hergestellt. Überwiegend wird als Geschmackszutat Pfefferminzöl/Menthol verwendet. Auch andere Geschmacksrichtungen sind verkehrsublich.	Pastillen aus massiver Schokolade (d.s. 6827 32)
Marzipanwaren	6827 47	kg	Erzeugnisse im Sinne angewirkter (d. h. Marzipanrohmasse mit Puder- bzw. Staubzucker vermischt) Marzipanrohmassen aus fein geriebenen süßen Mandeln, geringen im Höchstgehalt festgelegten bitteren Mandeln und höchstens 66 2/3 % Zuckergehalt gemäß dem Deutschen Lebensmittelbuch vom 27. 1. 1965 (Bundesanzeiger Nr. 101 vom 2. 6. 1965). Hierzu zählen alle nicht überzogenen bzw. überzogenen Marzipanwaren mit einem Schokoladenanteil unter 25 Hundertteilen, wie Marzipanbrote, -fruchte, -eier, -kartoffeln, -figuren, -törtchen. Sie können auch mit Schokolade überzogen, geflammt oder geschminkt sein.	Pralinen und sonstige gefüllte Schokoladenwaren (d.s. 6827 33, 6827 35 und 6827 36) Marzipanostereier mit einem Schokoladenanteil von mindestens 25 Hundertteilen (d.s. 6827 36)
Gummibonbons	6827 48	kg	Erzeugnisse aus Zucker, Gelstoff, Gelatine und/oder Stärke und in ihrer Konsistenz weich und kaufähig.	Kaubonbons (d.s. 6827 41) Streifenkaugummi und sonstiger Kaugummi (d.s. 6827 42 und 6827 43) Geleeartikel (d.s. 6827 49)

Systematisches Warenverzeichnis mit Erläuterungen

Warenverzeichnis für die Industriestatistik			Hierunter sind zu melden	Hierunter sind nicht zu melden
Erzeugnis	Meldenummer	Maßeinheit		
Sonstige Zuckerwaren (auch solche mit Kakaobestandteilen) (Art angeben)	6827 49	kg	z. B. Lakritzerzeugnisse mit mindestens 5 % Lakritzgehalt, Geleeartikel, harte und weiche Schaumzuckerwaren (einschl. Negerküsse), Fondant, Fondantmasse und Fondantartikel, Nugatzerzeugnisse, Krokant, Türkischer Honig bzw. Französischer Nougat und Nougat Montélimar und andere hier nicht genannte, aber zu den Zuckerwaren zu rechnenden Artikel, z. B. kandierte Früchte und kandierte Blüten (Kanditen), Raffinadekugeln, Eiskonfekt und Kokosflocken	Vanillinzucker (auch Vanillezucker) (d.s. 6813 27) Zuckersirup (d.s. 6821 90) Obstgelee (d.s. 6824 20) Zitronat und Orangeat (d.s. 6824 34) Pralinen (d.s. 6827 35) Mit Kaugummieinlagen hergestellte Zuckerwaren (d.s. 6827 43) Kunsthonig (d.s. 6827 90) Zuckercouleur (d.s. 6888 19) Bearbeiteter Bienenhonig (d.s. 6888 50)
Eispulver, -bindemittel und Speiseeis				Mit aromatisiertem und gefärbtem Wasser gefüllte PVC-Schlauchbeutel zum Gefrieren bestimmt (d.s. 6888 90)
Eispulver und Eisbindemittel	6827 61 *	kg	Mischungen aus technisch reinem Verbrauchszucker (Saccharose) und Starkemehl, Tragant, Obstpektin oder Gelatine, mit oder ohne Verwendung von natürlichen oder künstlichen Geschmacks- oder Geruchsstoffen, Weinsäure, Zitronensäure und Farbstoffen. Zuweilen wird an Stelle von Verbrauchszucker auch Milchzucker oder Magermilchpulver verwendet, gelegentlich wird auch dem Speiseispulver Ei zugesetzt (vgl. Speiseisverordnung § 2/2/2).	
Eiskonserven	6827 64	kg	Durch Erhitzen in luftdicht verschlossenen Behältnissen haltbar gemachte zahlflußige Zubereitungen aus technisch reinem weißen Verbrauchszucker (Saccharose) und frischem Obstfruchtfleisch oder Obsterzeugnissen oder natürlichen Geschmacks- und Geruchsstoffen, zuweilen auch unter Verwendung von Vanillin oder dem ihm entsprechenden Athylather, mit oder ohne Verwendung von Ei, einer geringen Menge Starkemehl, Tragant, Gelatine oder Obstpektin, Weinsäure oder Zitronensäure (vgl. Speiseisverordnung § 2/2/1).	
Speiseeis	6827 67	l u. kg	Zubereitungen, die durch Gefrieren in einen festen oder pastenförmigen Zustand gebracht werden. Sie werden unter Verwendung von Milch oder Milcherzeugnissen, Wasser, Zucker, Obst oder Obsterzeugnissen, mit oder ohne Ei oder Eiprodukten, Kakao, Schokolade, natürlichen oder künstlichen Geschmacksstoffen, ggf. auch mit Farbstoffen, hergestellt. Sie sind zum Verzehr in gefrorenem Zustand vorgesehen. Speiseeis (Gefrorenes) wird in Kleinpackungen, auch als Stieleis, Eiskrem, in Großpackungen, Haushaltspackungen, auch in Form von Torten, Tortenstückchen u. dgl. sowie in größeren Gebinden wie Dosen und Kannen in den Verkehr gebracht, auch Softeis (vgl. hierzu die Speiseis-VO vom 15. 7. 1933, RGBL. I, S. 510 und Ergänzungen).	Trockeneis (d.s. 4129 55) Eis (ohne Trockeneis) (d.s. 6885 00)
Fettglasurmasse, Rohmassen				
Fettglasurmasse	6827 70 *	kg	Zubereitungen aus Fett, Zucker, ggf. Milcherzeugnissen, Kakaobestandteilen u. a. sowie natürlichen und/oder künstlichen Geschmacksstoffen.	Kuverture, Schokoladenerzeugnisse (d.s. 6827 31 bis 6827 39)
Rohmassen (einschl. Nuß- und Mandelpräparate)				
Marzipan-, Persipan-, Haselnußrohmasse, Nugat-(roh-)masse	6827 81	kg	Rohmassen als Halbfabrikate (vgl. hierzu Leitsätze für Ölsamen und daraus hergestellte Massen und Süßwaren vom 27. 1. 1965, Bundesanzeiger Nr. 101 vom 2. 6. 1965)	Marzipanwaren (d.s. 6827 47)
Hack- und Hobelfabrikate aus Mandeln, Aprikosenkernen und Haselnußkernen	6827 85	kg	Kernpräparate (das sind von der Schale und nach dem Bruhen oder Rösten von der Samenhaut befreite Ölsamen, die anschließend zerkleinert werden)	
Sonstige Rohmassen (Art angeben)	6827 89	kg	auch angewirkte Massen aus Mandeln, Aprikosenkernen und Haselnüssen, ferner Halbfabrikate, Ersatz- und Fullmassen. Angewirkte Massen sind z. B. Rohmassen, die mit Puder- bzw. Staubzucker vermischt sind und die einem weiteren Arbeitsprozeß in fremden Unternehmen zugeführt werden.	Geröstete oder gebruchte Haselnuß- und Mandelkerne (d.s. 6824 37)
Sonstige Süßwaren (Art angeben)	6827 90	kg	z. B. Kunsthonig, Mischsirup, Back- und Speisesirup	

* Die zur Weiterverarbeitung im gleichen Unternehmen bestimmte Produktion ist auch zu melden (siehe hierzu die „Erläuterungen zur Vierteljährlichen Produktionserhebung“).

Alphabetisches Stichwortverzeichnis ¹⁾

1) Bei der **Benutzung von Melde- bzw. Warennummern** aus den Warenverzeichnissen für die Industriestatistik (WI) oder für die Außenhandelsstatistik (WA) ist darauf zu achten, ob die jeweiligen Nummern noch gültig sind oder inzwischen geändert wurden.

Das alphabetische Stichwortverzeichnis geht von dem WI – Ausgabe 1975 (1976 und 1977 unverändert) – und dem WA – Ausgabe 1977 – aus.

Alphabetisches Stichwortverzeichnis

Warenart	Nummer		Warenart	Nummer	
	WI	WA		WI	WA
H					
Hackfabrikate aus Mandeln, Aprikosenkernen und Haselnußkernen	6827 85	0805 190 0805 930 1208 500	Kokosflocken ganz mit Schokolade überzogen sonstige	6827 36 6827 49	1806 859 1704 900 1806 890 2004 909
Haferflockenschokolade	6827 31	1806 650	Komprimat	6827 46	1704 806
Haferkakao	6827 29	1806 999	Kracker	6817 97	1907 702 1908 992
Hafermalzkakao	6827 29	1806 999	Kremeier, -hütchen, -stangen	6827 36	1806 859
Haferzwieback	6817 91	1908 200	Kremschokolade, gefüllt Riegel andere	6827 38 6827 33	1806 814 1806 812
Halbbitterschokolade gefüllt ungefüllt (massiv)	6827 33 6827 31	1806 812 1806 650	Kringel aus Schokolade gefüllt ungefüllt (massiv)	6827 36 6827 32	1806 859 1806 700
Hamburger Kuchensirup (Mischsirup)	6827 90	1702 300 1702 402 1702 409 1702 500	Krokant	6827 49	1704 900 2004 909
Hartkaramellen	6827 44	1704 802	Krokantpralinen	6827 35	1806 852
Hartkeks	6817 95	1908 912	Krokantschokolade	6827 33	1806 812
Haselnußkerne, gebrannt, (Dragées)	6827 45	1704 500	Krocketten	6827 32	1806 700
Haselnußrohmasse	6827 81	1704 409	Kunsthonig	6827 90	1907 500
Haushaltskakao, gezuckert	6827 26	1806 120 1806 140 1806 180	Kuvertüre	6827 37	1806 610 1806 620
Haushaltskakaopulver, gezuckert	6827 26	1806 120 1806 140 1806 180	L		
Haushaltsmilchschokolade	6827 31	1806 650	Lakritzenwaren mit mindestens 5 % Lakritzgehalt	6827 49	1704 604
Haushaltsschokolade	6827 31	1806 650	Laugenbrezeln	6817 97	1907 702 1908 992
Haushaltsschokoladenpulver	6827 26	1806 120 1806 140 1806 180	Laugengebäck (Dauerbackwaren)	6817 97	1907 702 1908 992
Hobelfabrikate aus Mandeln, Aprikosenkernen und Haselnußkernen	6827 85	0805 190 0805 930 1208 500	Lebkuchen und lebkuchenartige Backwaren, auch gefüllt und/oder überzogen	6817 93	1908 100
Hohlfiguren s. unter Figuren			Liebesperlen (Dragées)	6827 45	1704 500
Honigkuchen	6817 93	1908 100	Likörbohnen	6827 35	1806 852
Hostien	6817 99	1906 000	Likorschokolade	6827 33	1806 812
K			M		
Kasegebäck (Dauerbackwaren)	6817 97	1907 702 1908 992	Magermilchschokolade gefüllt ungefüllt (massiv)	6827 33 6827 31	1806 812 1806 650
Kasestangen (Dauerbackwaren)	6817 97	1907 702 1908 992	Makronen	6817 99	1908 912
Kasewaffeln (Dauerbackwaren)	6817 97	1907 702 1908 992	Makronenmasse	6827 81	1704 900
Kakaoerzeugnisse (ohne Schokoladenerzeugnisse, Dauerbackwaren und Zuckerwaren)			Mandeln, gebrannt (als Dragées)	6827 45	1704 500
Expeller-Kakaobutter	6827 24	1804 004	Mandeln nach Wiener Art (Dragées)	6827 45	1704 500
Expeller-Kakaopreßkuchen	6827 22	1803 300	Mandelnugat-Pralinen	6827 35	1806 852
Kakaoabfall	6827 27	1802 000	Mandelschokolade	6827 31	1806 650
Kakaobutter, raffiniert	6827 24	1804 004	Marzipanpralinen	6827 35	1806 852
Kakaogrüs	6827 27	1802 000	Marzipanrohmasse	6827 81	1704 409
Kakaohäutchen	6827 27	1802 000	Marzipanschokolade in Tafeln in Riegeln	6827 33 6827 38	1806 812 1806 814
Kakaoinstant	6827 26	1806 999	Marzipanwaren		
Kakaomasse entfettet nicht entfettet	6827 22 6827 21	1803 300 1803 100	Ostereier andere, mit Kuvertüre überzogen, mit einem Schokoladenanteil	6827 36	1806 859
Kakaopasten	6827 29	1806 999	von mindestens 25 % von unter 25 %	6827 36 6827 47	1806 859 1704 700
Kakaopreßbutter	6827 23	1804 002	Massivpralinen, auch mit Nüssen, Mandeln, Früchten u. dgl.	6827 35	1806 852
Kakaopreßkuchen	6827 22	1803 300	Massivschokolade mit Nüssen, Mandeln, Früchten u. dgl. sonstiger Art	6827 31 6827 32	1806 650 1806 700
Kakaopulver gezuckert, auch mit Zusätzen sonstiger Art	6827 26	1806 120 1806 140 1806 180	Milchschokolade (Tafeln) gefüllt ungefüllt (massiv)	6827 33 6827 31	1806 812 1806 650
nicht gezuckert	6827 25	1805 000	Milchschokoladenerzeugnisse	6827 37	1806 610
Kakaoschalen	6827 27	1802 000	Milchzwieback	6817 91	1908 200
Kakaosirup	6827 29	1806 999	Mischsirup (Backsirup, Speisesirup)	6827 90	1702 300 1702 402 1702 409
Kakaotrunkgrundmasse	6827 29	1806 999			1702 500 1705 200
sonstige	6827 29	1806 999			1705 400 1705 809
Kalkzwieback	6817 91	1908 200	Mokkabohnen gefüllt ungefüllt	6827 35 6827 32	1806 859 1806 700
Kandierte Früchte und Blüten (Kanditen)	6827 49	2004 100 2004 906 2004 909	Mokkaschokolade gefüllt ungefüllt (massiv)	6827 33 6827 31	1806 812 1806 650
Karlsbader Oblaten	6817 95	1908 300	Montélimarwürfel (Pralinen)	6827 35	1806 852
Kaugummi			Mozartkugeln	6827 35	1806 852
Streifenkaugummi	6827 42	1704 300	Murbekeks	6817 95	1908 912
sonstiger ohne Zucker anderer	6827 43 6827 43	2107 809 1704 300	N		
Kernpräparate	6827 85	0805 190 0805 350 0805 930 1208 500	Nährzwieback	6817 91	1908 200
Kinderzwieback	6817 91	1908 200	Napolitains	6827 31	1806 650
Klappier, gefüllt mit Pralinen u. a.	6827 36	1806 859	Negerküsse	6827 49	1806 890
Knabbergebäck (Dauerbackwaren)	6817 97	1907 702 1908 992			
Knallkaugummi (dragiert und undragiert)	6827 43	1704 300			

Alphabetisches Stichwortverzeichnis

Warenart	Nummer		Warenart	Nummer	
	WI	WA		WI	WA
V			Zuckerwaren		
Vollmilchschokolade (Tafel)			Dragées	6827 45	1704 500
gefüllt	6827 33	1806 812	Eiskonfekt	6827 49	1704 900
ungefüllt (massiv)	6827 31	1806 650	Fondant, Fondantmasse und -artikel	6827 49	1704 402
W			Fruchte		
			kandierte	6827 49	2004 100
					2004 906
					2004 909
			andere, aus Marzipan	6827 47	1704 700
			Gelee-Artikel	6827 49	1704 900
Waffeln	6817 95	1908 300	Gummibonbons	6827 48	1704 602
Weichkaramellen	6827 41	1704 804	Hartkaramellen	6827 44	1704 802
Weichkeks	6817 95	1908 912	Kaugummi		
Weinbrandbohnen, -kirschen	6827 35	1806 852	Streifenkaugummi	6827 42	1704 300
Weinbrandschokolade, -riegel	6827 33	1806 812	sonstiger	6827 43	1704 300
Weingummi	6827 48	1704 602	Komprimat	6827 46	1704 806
Weizenzwieback, einfach	6817 91	1908 200	Krokant	6827 49	1704 900
			Lakritzwaren mit mindestens 5 % Lakritzgehalt	6827 49	1704 604
			Marzipanwaren	6827 47	1704 700
			Nougaterzeugnisse in allen Formen	6827 49	1704 700
			Pastillen, gestochen	6827 46	1704 806
			Weichkaramellen	6827 41	1704 804
			sonstiger Art (auch solche mit Kakaobestandteilen)	6827 49	1704 900
					1806 890
Z			siehe auch unter Marzipanwaren u. a.		
Zimtsterne aller Art	6817 99	1908 100	Zwieback (ohne Schiffszwieback)	6817 91	1908 200
		1908 912			

Anhang

**Gegenüberstellung der Meldenummern
des Warenverzeichnisses für die Industriestatistik (WI) – Ausgabe 1975 –
mit den entsprechenden Warennummern des Warenverzeichnisses
für die Außenhandelsstatistik (WA) ²⁾ – Ausgabe 1977 –**

**Auszug aus den „Erläuterungen zur Vierteljährlichen Produktionserhebung“,
gültig ab Januar 1975**

2) Bei der Benutzung von Melde- bzw. Warennummern aus den Warenverzeichnissen für die Industriestatistik (WI) oder für die Außenhandelsstatistik (WA) ist darauf zu achten, ob die jeweiligen Nummern noch gültig sind oder inzwischen geändert wurden. Das WI – Ausgabe 1975 – blieb 1976 und 1977 unverändert.

Gegenüberstellung WI 1975 – WA 1977

WI	WA	WI	WA
	Zwieback	6827 47	T.a. 1704 700
6817 91	1908 200	6827 48	T.a. 1806 890
	Sonstige Dauerbackwaren	6827 49	1704 602
6817 93	T.a. 1908 100		1704 100
	T.a. 1908 919		1704 402
6817 95	1908 300		1704 604
	T.a. 1908 912		T.a. 1704 700
6817 97	T.a. 1905 100		1704 900
	T.a. 1905 300		T.a. 1806 890
	T.a. 1905 900		2004 100
	1907 702		2004 906
	1908 992		2004 909
6817 99	1906 000	6827 41	T.a. 2107 809
	T.a. 1908 100	bis	1704 100
	T.a. 1908 912	6827 49	1704 300
	T.a. 1908 919	zusammen	1704 402
	T.a. 1908 999		1704 500
6817 93	T.a. 1905 100 1)		1704 602
bis	T.a. 1905 300 1)		1704 604
6817 99	T.a. 1905 900 1)		1704 700
zusammen	1906 000		1704 802
	1907 702		1704 804
	1908 100		1704 806
	1908 300		1704 900
	1908 912		T.a. 1806 890 5)
	T.a. 1908 919 2)		2004 100
	1908 992		2004 906
	T.a. 1908 999 3)		2004 909
			T.a. 2107 809 6)
	Kakaoerzeugnisse	Speiseeis, Eispulver, Eisbindemittel und Eiskonserven	
6827 21	1803 100	6827 61	T.a. 1806 992
6827 22	1803 300		T.a. 2107 454
6827 23	1804 002	6827 64	T.a. 2107 809
6827 24	1804 004		T.a. 1806 992
6827 25	1805 000		T.a. 2107 454
6827 26	1806 120		T.a. 2107 809
	1806 140		1806 540
	1806 180		1806 560
	T.a. 1806 999	6827 61	2107 310
6827 27	1802 000	bis	2107 350
6827 29	T.a. 1806 999	6827 67	1806 540
		zusammen	1806 560
6827 21	1902 000		1806 992
bis	1803 100		2107 310
6827 29	1803 300		2107 350
zusammen	1804 002		2107 454
	1804 004		T.a. 2107 809 6)
	1805 000	Fettglasurmasse, Rohmassen für die Süß- und Zuckerwarenherstellung	
	1806 120	6827 70	T.a. 1806 999
	1806 140		T.a. 2107 809
	1806 180	6827 81	T.a. 1704 409
	T.a. 1806 999 4)		T.a. 1806 999
		6827 85	T.a. 0805 190
	Schokoladenerzeugnisse		T.a. 0805 350
6827 31	1704 350		T.a. 0805 930
	T.a. 1806 650	6827 89	T.a. 1208 500
	T.a. 1806 700		T.a. 1704 409
6827 32	T.a. 1806 700	6827 70	T.a. 0805 190 7)
6827 33	1806 812	bis	T.a. 0805 350 7)
6827 34	T.a. 1806 700	6827 89	T.a. 0805 930 7)
6827 35	T.a. 1806 650	zusammen	T.a. 1208 500 7)
	T.a. 1806 700		1704 409
	1806 852		T.a. 1806 999 4)
6827 36	1806 859		T.a. 2107 809 6)
6827 37	1806 610	Sonstige Süßwaren	
	1806 620	6827 90	T.a. 1702 300 8)
6827 38	T.a. 1806 650		T.a. 1702 402 9)
	1806 814		T.a. 1702 409 10)
6827 39	T.a. 1806 700		1702 500
	T.a. 1806 890		T.a. 1705 200 11)
6827 31	1704 350		T.a. 1705 400 11)
bis	1806 610		T.a. 1705 809 12)
6827 39	1806 620		
zusammen	1806 650		
	1806 700		
	1806 812		
	1806 814		
	1806 852		
	1806 859		
	T.a. 1806 890 5)		
	Zuckerwaren		
6827 41	1704 804		
6827 42	T.a. 1704 300		
6827 43	T.a. 1704 300		
6827 44	1704 802		
6827 45	1704 500		
6827 46	1704 806		

- 1) WA 1905 100 schwerpunktmäßig zu WI 6813 90 zuzuordnen
 WA 1905 300 schwerpunktmäßig zu WI 6813 90 zuzuordnen
 WA 1905 900 schwerpunktmäßig zu WI 6813 90 zuzuordnen
 2) WA 1908 919 schwerpunktmäßig zu WI 6817 11 – 50 zuzuordnen
 3) WA 1908 999 schwerpunktmäßig zu WI 6817 11 – 50 zuzuordnen
 4) WA 1806 999 schwerpunktmäßig zu WI 6827 21 – 29 zuzuordnen
 5) WA 1806 890 schwerpunktmäßig zu WI 6827 41 – 49 zuzuordnen
 6) WA 2107 809 schwerpunktmäßig zu WI 6888 70,90 zuzuordnen
 7) WA 0805 190 schwerpunktmäßig zu Landwirtschaft zuzuordnen
 WA 0805 350 schwerpunktmäßig zu Landwirtschaft zuzuordnen
 WA 0805 930 schwerpunktmäßig zu Landwirtschaft zuzuordnen
 WA 1208 500 schwerpunktmäßig zu Landwirtschaft zuzuordnen
 8) WA 1702 300 schwerpunktmäßig zu WI 6821 90 zuzuordnen
 9) WA 1702 402 schwerpunktmäßig zu WI 6824 81 – 99 zuzuordnen
 10) WA 1702 409 schwerpunktmäßig zu WI 6827 90 zuzuordnen
 11) WA 1705 200 schwerpunktmäßig zu WI 6821 71 zuzuordnen
 WA 1705 400 schwerpunktmäßig zu WI 6821 71 zuzuordnen
 12) WA 1705 809 schwerpunktmäßig zu WI 6821 90 zuzuordnen

Auszug aus den „Erläuterungen zur VIERTELJÄHRLICHEN PRODUKTIONSERHEBUNG“

1 Allgemeines

1.1 Zweck der Berichterstattung

In der Vierteljährlichen Produktionserhebung berichten die Betriebe über ihre Produktion im abgelaufenen Berichtsvierteljahr.

Die Informationen dienen der kurz-, mittel- und langfristigen Beobachtung von Wachstumsprozessen und Strukturveränderungen. Sie werden für handelspolitische Zwecke (Handelsvertragsverhandlungen, Zollpolitik) verwendet, sind ein wesentliches Mittel der Marktbeobachtung und liefern in Verbindung mit der Außenhandelsstatistik der Wirtschaft wichtige Unterlagen für die Gestaltung der Produktionspolitik.

1.2 Rechtsgrundlagen

Für die Erhebung gelten folgende Rechtsvorschriften:

- a) Gesetz über die Statistik im Produzierenden Gewerbe vom 6. 11. 1975 (BGBl. I S. 2779)
- b) Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (StatGes) vom 3. 9. 1953 (BGBl. I S. 1314), zuletzt geändert durch das Einföhrungsgesetz zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 459).

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 9 des Gesetzes über die Statistik im Produzierenden Gewerbe in Verbindung mit den §§ 10 und 11 des StatGes. Meldepflichtig ist jeder Betrieb, der durch Übersendung der Fragebogen zur Berichterstattung aufgefordert wird. Verstöße gegen die Auskunftspflicht – als solche gelten auch Terminüberschreitungen – können nach § 14 StatGes als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Einzelangaben der Betriebe werden nach § 12 StatGes grundsätzlich geheimgehalten, insbesondere werden sie nicht den Finanzämtern zugänglich gemacht. Wegen der Möglichkeit der Weiterleitung an andere zur Geheimhaltung verpflichtete Stellen wird auf § 12 StatGes und § 10 des Gesetzes über die Statistik im Produzierenden Gewerbe verwiesen. Unter anderem ist die Weiterleitung von Einzelangaben nach § 12 Abs. 2 StatGes an die für Wirtschaft zuständige oberste Bundes- und Landesbehörde, an andere oberste Bundesbehörden, sofern die Anforderung mit Zustimmung des Bundesministers für Wirtschaft erfolgt, an andere oberste Landesbehörden, sofern die Anforderung mit Zustimmung der für die Wirtschaft zuständigen obersten Landesbehörden erfolgt, sowie an das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft im Rahmen seiner Mitwirkung an der Gemeinschaftsaufgabe nach Art. 91 a Abs. 1 Nr. 2 des Grundgesetzes nur ohne Nennung des Namens und der Anschrift der erfaßten Betriebe sowie der Auskunftspflichtigen zulässig.

1.3 Meldepflichtig sind:

Betriebe des Bergbaus und des Verarbeitenden Gewerbes (Industrie und Handwerk) sowie des Fertigteilbaus

- von Unternehmen des Bergbaus und des Verarbeitenden Gewerbes;
- von Unternehmen des Baugewerbes;
- von Unternehmen der übrigen Wirtschaftsbereiche (außerhalb des Produzierenden Gewerbes).

1.4 Termine, Schätzungen, Berichtigungen

Der Vierteljährliche Produktionsbericht ist bis zum 12. des Monats, der dem Berichtsvierteljahr folgt, in einfacher Ausfertigung bei der Erhebungsstelle einzureichen. Fehlanzeige unter Verwendung des Fragebogens ist erforderlich.

Bei anomalen Abweichungen von den Angaben für das Vorvierteljahr oder von denen des Produktions-Eilberichts im gleichen Berichtszeitraum ist zur Vermeidung von Rückfragen eine kurze Erläuterung notwendig.

Sollten Produktionszahlen zum Berichtstermin noch nicht vorliegen, so sind diese sorgfältig zu schätzen und durch ein

Kreuz (+) zu kennzeichnen. Bei größeren Abweichungen der vorläufigen Angaben gegenüber den endgültigen Zahlen ist es erforderlich, diese der Erhebungsstelle mitzuteilen.

Keinesfalls dürfen Berichtigungen dadurch vorgenommen werden, daß der Differenzbetrag mit dem Ergebnis eines späteren Vierteljahres verrechnet wird.

1.5 Ausfüllen des Fragebogens

Die Angabe der Betriebsnummer ist erforderlich.

Zum Ausfüllen der Fragebogen ist das „Systematische Warenverzeichnis für die Industriestatistik“ (Ausgabe 1975) heranzuziehen. Als Ergänzung können das „Alphabetische Warenverzeichnis für die Industriestatistik“ und vorliegende Kommentare zu einzelnen Warengruppen benutzt werden.

Ist der Betrieb noch nicht im Besitz des für seine Produktion in Frage kommenden Warenverzeichnisses oder kann ein Zeugnis nach dem vorliegenden Warenverzeichnis nicht eindeutig zugeordnet werden, so ist die handelsübliche Bezeichnung ohne Meldenummer einzusetzen und das entsprechende Warenverzeichnis oder die entsprechende Meldenummer bei der Erhebungsstelle anzufordern.

Die im Warenverzeichnis vorgeschriebenen Maßeinheiten (Spalte 3) sind unbedingt zu verwenden. Sind zwei Maßeinheiten vorgeschrieben, z. B. St und kg, so ist nach beiden Einheiten zu berichten. Die Spalte 4 (ME-Schl.) wird von der erhebenden Stelle ausgefüllt. In den Spalten 5 bis 7 sind alle Angaben in vollen Einheiten ohne Dezimalstelle zu machen. Der Wert (Spalte 6) ist jedoch nur einmal, und zwar bei der ersten Maßeinheit, anzugeben. Bei Gewichtangaben darf nur das Nettogewicht angegeben werden (z. B. bei Konserven und Aerosoldosen nur das Füllgewicht, das Gewicht der Verpackung bleibt unberücksichtigt).

Neben der zum Absatz und zur Weiterverarbeitung im selben Unternehmen bestimmten Produktion sind auch Lohnarbeiten, Reparaturen, Lohnveredlung und Montagen (vgl. 2.1.3 – 2.1.6) für den Berichtszeitraum anzugeben. Zusammenfassungen zu Erzeugnisgruppen wie im „Produktions-Eilbericht“ dürfen nicht vorgenommen werden.

2 Abgrenzung der Merkmale

2.1 Produktion

Als Produktion sind die im Berichtsvierteljahr fertiggestellten Erzeugnisse nachzuweisen, soweit sie zum Absatz und/oder – im Warenverzeichnis für die Industriestatistik mit einem Stern (*) gekennzeichnet – zur Weiterverarbeitung im selben Unternehmen bestimmt sind.

Nicht zu melden ist die Produktion im Ausland für Rechnung des meldenden Betriebes (z. B. von Zweigwerken und von ausländischen Lohnauftragnehmern).

Lohnveredlung, Reparaturen und Montagen zählen auch zur Produktion. Sie sind unter den dafür festgelegten 6-stelligen Meldenummern des Systematischen Warenverzeichnisses für die Industriestatistik zu erfassen. Dagegen sind für die Lohnarbeit, die auch ein Teil der Produktion ist, keine eigenen Meldenummern vorgesehen.

2.1.1 Zum Absatz bestimmte Produktion

Als zum Absatz bestimmte Produktion ist im allgemeinen der verkaufsfähige, für den Markt vorgesehene Produktionsausstoß (ohne Handelsware und umgepackte Ware) zu melden. Außerdem zählen zur zum Absatz bestimmten Produktion auch, und zwar mit ihren Herstellkosten:

- a) selbsthergestellte Erzeugnisse (z. B. Werkzeugmaschinen und -teile) für die Erstellung oder Reparatur von Einrichtungen des berichtenden Betriebes oder für einen anderen Betrieb desselben Unternehmens;

- b) eigenerzeugte Produktionsmittel (z. B. Formen, Maschinenwerkzeuge) sowie die zum Verbrauch bestimmten selbstgewonnenen Brenn-, Treib- und Schmierstoffe;
- c) für Deputate verwendete selbsthergestellte Erzeugnisse.

Ausnahmen für die zum Absatz bestimmte Produktion sind im Abschnitt 3.6 bei der Warengruppe 31 (Stahlbauerzeugnisse und Schienenfahrzeuge) aufgeführt.

Der Wert der zum Absatz bestimmten Produktion ist unter Zugrundelegung des im Berichtszeitraum erzielten Verkaufspreises ab Werk einschließlich Verpackung (auch wenn gesondert in Rechnung gestellt), jedoch ohne Umsatzsteuer, gewährte Rabatte sowie Verbrauchsteuern (z. B. bei Mineralöl, Zündhölzern, Salz, Kaffee, Bier, Branntwein, Tabakwaren) zu berechnen. Bei – mit anderen Betrieben bzw. Unternehmen bestehender – gemeinsamer Absatzorganisation sind die Produktionswerte anhand der tatsächlich erzielten Erlöse (einschließlich Vertriebskosten) zu ermitteln. Bei Vermietung von Erzeugnissen – auch Leasing – (z. B. von Datenverarbeitungs- und Telefonanlagen, Waschautomaten) ist als Schatzwert der für dieses Erzeugnis auf dem Markt erzielbare Erlös anzusetzen.

2.1.2 Zur Weiterverarbeitung bestimmte Produktion

Bei allen mit einem Stern (*) gekennzeichneten Meldenummern ist auch die zur Weiterverarbeitung bestimmte Produktion mengenmäßig nach alle Maßeinheiten anzugeben.

Hier sind nur diejenigen Mengen von selbsthergestellten Erzeugnissen anzugeben, die im berichtenden Betrieb oder auch in einem anderen Betrieb desselben Unternehmens

- zu einem anderen Erzeugnis verarbeitet werden (es ist z. B. außer der zum Absatz bestimmten Produktion von Papierzellstoff auch diejenige selbsterzeugte Menge von Papierzellstoff – als zur Weiterverarbeitung bestimmt – zu melden, die in der örtlich verbundenen Papierfabrik oder ggf. in einem anderen, zum selben Unternehmen gehörenden Betrieb zu Papier verarbeitet wird ¹⁾) oder
- in ein anderes Erzeugnis eingebaut werden (z. B. der Einbau von selbsterstellten Motoren oder Transistoren in andere Erzeugnisse).

¹⁾ Bei der Herstellung von Süßwaren ist z. B. außer der zum Absatz bestimmten Produktion von Fettglasurmasse auch diejenige selbsterzeugte Menge (als zur Weiterverarbeitung bestimmt) zu melden, die in der örtlich verbundenen Süßwarenfabrik oder gegebenenfalls in einem anderen, zum gleichen Unternehmen gehörenden Betrieb zur Folgeproduktion verarbeitet wird.

Ist die Trennung der zur Weiterverarbeitung im selben Unternehmen bestimmten Menge nicht möglich (z. B. wenn ein Teil der Produktion zunächst auf Lager geht), so ist der Anteil der zur Weiterverarbeitung bestimmten Menge unter Zugrundelegung des Durchschnitts der vergangenen 6 Monate zu schätzen.

2.1.3 Lohnarbeit

Lohnarbeit liegt vor, wenn vom Auftraggeber unberechnet geliefertes Material be- oder verarbeitet wird. Sie ist bei der 6-stelligen Meldenummer durch Hinzufügen einer 2 als 7. Stelle zu kennzeichnen. Als Wert ist die vom Auftraggeber gezahlte Vergütung anzugeben.

Unter Lohnarbeit fällt auch der Lohndruck im graphischen Gewerbe sowie die sogenannte Umarbeitung in der NE-Metallindustrie (Gewinnung von NE-Metall aus Schrott, Abfällen oder Rückständen).

Bei der Fertigung von isolierten Drähten und Leitungen sowie Kabeln (Warenklasse 3625 und 3626), bei unberechneter Materialbeistellung ist – in Abweichung von der allgemeinen Regelung für Lohnarbeiten – als Wert der für diese Erzeugnisse auf dem Markt erzielte Erlös einzusetzen.

2.1.4 Lohnveredlung

Lohnveredlung ist nur wertmäßig unter Verwendung der hierfür vorgesehenen Meldenummern anzugeben.

Lohnveredlung liegt vor, wenn ein vom Auftraggeber unberechnet geliefertes Erzeugnis im Lohnvertrag veredelt wird. Dabei bleibt die Form des Erzeugnisses selbst erhalten. Es wird durch Färben, Inprägnieren, Appretieren, Bedrucken (Lohndruck im graphischen Gewerbe ist demgegenüber als Lohnarbeit auszuweisen – vgl. 2.1.3), Bemalen, Vergolden, Ätzen, Lackieren, Prägen, Gravieren, Dekorieren (z. B. Glas, Porzellan) u. a. veredelt. Lohnveredlung meldet nur der Auftragnehmer, und zwar lediglich den in Rechnung gestellten DM - Betrag.

2.1.5 Reparaturen

Reparaturen sind nur wertmäßig unter Verwendung der hierfür vorgesehenen Meldenummern anzugeben.

Als Wertbetrag sind die berechneten Reparaturkosten einzusetzen. Reparaturen, bei denen das reparierte Erzeugnis zum überwiegenden Teil neu erstellt worden ist, sind als Produktion zu führen. Nicht zu melden sind Reparaturen an eigenen Betriebseinrichtungen.